

6. Verfassungsänderungsgesetz

Beitrag von „Sigurd Thorwald“ vom 23. November 2018, 15:45

Der Abgeordnete Hernandez beantragt Aussprache über den Entwurf eines 6. Verfassungsänderungsgesetzes. Der Entwurf ist den Kolleginnen und Kollegen bereits zugegangen. Daher eröffne ich die Aussprache. Das Wort hat der Antragsteller.

Sechstes Gesetz zur Änderung der Föderationsverfassung

- 6. Verfassungsänderungsgesetz (6. VerfÄndG) -

§ 1 - Gesetzeszweck

Dieses Gesetz ändert den Wortlaut der Verfassung der Turanischen Föderation i.d.F. vom 22. April 2017.

§ 2 - Änderung

Der Satz 2 des Artikels 45 wird wie folgt neu gefasst:

"Ein solches Gesetz bedarf der Zustimmung des Föderationsrates und von zwei Dritteln der Gesamtstimmen der Nationalversammlung."

§ 3 - Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Beitrag von „Matthew Hernandez“ vom 24. November 2018, 13:54

Vielen Dank Herr Präsident. Der vorliegende Entwurf geht aus einem Verfassungsrechtlichen Gutachten des OGH aus diesem Jahr hervor.

Das Gutachten ging aus einem gemeinsamen Antrag der Nationalversammlung hervor, welches ich vor dem OGH vertreten haben. Damals gab es eine Debatte in der NV über die Auslegung des Artikels 45 unserer Verfassung, genauer darüber wie viele Stimmen genau für die Zustimmung eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung benötigt werden. Der OGH stellte in seinem Gutachten fest, das Nach der derzeitigen Regelung 3/4 der abgegebenen Stimmen notwendig sind und nicht 3/4 der Gesamtstimmen der NV. Der OGH empfiehlt jedoch auch eine genauere Regelung dessen, welche ich hier mit anstrebe.

Danke.

Beitrag von „Andrin Sokolik“ vom 25. November 2018, 10:20

Herr Präsident, werte Mitglieder des Hohen Hauses, mit dieser Verfassungsänderung wird die Hürde für ein verfassungsänderndes Gesetz noch höher gelegt, als sie bisher schon war. Die F.L.D. wird dem Vorschlag trotzdem zustimmen.

Beitrag von „Julius Mannhardt“ vom 25. November 2018, 15:42

Ich sehe diese allzu hohe Hürde kritisch. Meines Erachtens sollten zwei Drittel der abgegebenen Stimmen genügen. Wie bisher.

Beitrag von „Finn Henriksson“ vom 25. November 2018, 17:55

Gerade bei Änderungen an der Verfassung halte ich es für wichtig, dass eine tatsächliche (qualifizierte) Mehrheit der Abgeordneten sie befürwortet und nicht der Antragsteller geschickt

einen Zeitpunkt aussuchen kann, an dem Gegner des Änderungsantrags abwesend sind. Daher stimme ich dem Entwurf zu.

Falls die Hürde dadurch zu hoch werden sollte, würde ich statt auf abgegebene Stimmen überzugehen lieber darüber nachdenken, ob eine kleinere Mehrheit, wie etwa drei Fünftel der Gesamtstimmen ausreichend wäre. Ich denke allerdings nicht, dass das der Fall ist. Die Hürde ist recht hoch, aber das ist auch richtig so, wenn es um die Grundpfeiler unseres Staats geht.

Beitrag von „Matthew Hernandez“ vom 25. November 2018, 21:50

Genau das war auch meine Intention in diesem Entwurf, 3/4 der Gesamtstimmenanzahl der NV zu nehmen. Eine Verfassungsänderung ist eins der höchstens Güter in der Gesetzgebung und sollte von einer qualifizierten Mehrheit aller Abgeordneten der NV getragen werden und nicht nur derer, die gerade - durch Zufall - anwesend sind.

Beitrag von „Peta Egmont“ vom 26. November 2018, 11:04

Die Fraktion "Geeintes Turanien" legt einen Alternativentwurf vor. Er sieht vor, dass künftig mindestens die Hälfte der gesamten Stimmen der NV eine Verfassungsänderung bestätigen muss. Im Prinzip bleibt aber die Zweidrittelmehrheit der *abgegebenen* Stimmen erhalten.

Sechstes Gesetz zur Änderung der Föderationsverfassung

- 6. Verfassungsänderungsgesetz (6. VerfÄndG) -

§ 1 - Gesetzeszweck

Dieses Gesetz ändert den Wortlaut der Verfassung der Turanischen Föderation i.d.F. vom 22. April 2017.

§ 2 - Änderung

Der Satz 2 des Artikels 45 wird wie folgt neu gefasst:

"Ein solches Gesetz bedarf der Zustimmung des Föderationsrates und von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Nationalversammlung, mindestens aber der Hälfte der Gesamtstimmen der Nationalversammlung."

§ 3 - Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Beitrag von „Finn Henriksson“ vom 26. November 2018, 13:48

Ich denke nicht, dass der Alternativentwurf das Problem tatsächlich löst. Ich gehe davon aus, dass es sich um relativ knappe Abstimmungsergebnisse handelt, bei denen die Abwesenheit eines oder mehrerer Abgeordneter wirklich zum Tragen käme. Einen unwahrscheinlichen Fall auszuschließen, in dem der Änderungsantrag nicht einmal die Mehrheit der Abgeordneten überzeugen kann, aber trotzdem mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen wird, hilft in der Praxis wenig.

Bei einfachen Gesetzen sind die Auswirkungen nicht so gravierend, wenn einmal ein Gesetz beschlossen werden sollte, hinter dem tatsächlich nicht die Mehrheit der Abgeordneten steht. Das kann wieder mit einer einfachen Mehrheit korrigiert werden, die die Gegner des Entwurfs dann ja auch tatsächlich hätten. Allein die Tatsache, dass dies möglich ist, wird vermutlich verhindern, dass eine Minderheit ihre kurzfristige Mehrheit an Anwesenden auf diese Weise jemals auszunutzen versucht.

Bei der Verfassung allerdings ist so ein Fall nicht nur deswegen viel kritischer, weil es sich wie gesagt um die Grundpfeiler des Staats handelt, die nicht auch nur kurzfristig beschädigt werden sollten, sondern auch weil die Korrektur einer fälschlicherweise angenommenen Änderung wieder eine Zwei-Drittel-Mehrheit benötigt, also doppelt so viele Stimmen als benötigt wurden, um die strittige Änderung abzulehnen (ganz abgesehen von der nötigen Zustimmung des

Föderationsrats). Damit ist diese nachträgliche Korrektur einer Entscheidung, die so nicht hätte fallen dürfen, für Verfassungsänderungen, anders als für einfache Gesetze, in der Regel überhaupt nicht mehr möglich.

Beitrag von „Peta Egmont“ vom 26. November 2018, 14:07

Der Entwurf meiner Fraktion will ein Kompromiss sein zwischen dem sehr weitgehenden Regelungsvorschlag des Kollegen Hernandez und der bisherigen Rechtslage, wie sie vom Obersten Gerichtshof festgestellt wurde. Wir sind überzeugt, dass eine Zweidrittelmehrheit für Verfassungsänderungen ausreichen dürfte. Wir wollen keine weitere Hürde, die der Entwurf unstrittig mit sich bringen würde.

Damit eine Verfassungsänderung aber keinesfalls gegen die Mehrheit des Hohen Hauses zustande kommen kann – was bisher der Fall ist – sieht unser Entwurf vor, dass stets die Hälfte der gesamten Stimmen der Nationalversammlung zustimmen muss. Ohnehin ist die Hürde für eine Änderung der Föderationsverfassung hoch: Eine knappe Mehrheit in der Nationalversammlung genügt ja nicht. Auch der Föderationsrat muss zustimmen.

Beitrag von „Matthew Hernandez“ vom 26. November 2018, 16:15

Ich kann dem Entwurf der Fraktion Geentes Turanien nichts abgewinnen. Meine Argumentation deckt sich mit der des Kollegen Henriksson

Beitrag von „Heilfried Drachensteiner“ vom 26. November 2018, 16:47



image not found or type unknown

Das denke ich mir. Ist ja nicht Dein Entwurf...



Beitrag von „Andrin Sokolik“ vom 26. November 2018, 16:52

Herr Präsident, werte Frau Egmont, ich muss den Herren Henriksson und Hernandez Recht geben, dass mit der bisherigen Regelung die Gefahr einer auf ein Minderheitsvotum gestützten Verfassungsänderung besteht. Nämlich immer dann, wenn eine Abstimmung in eine, sagen wir es mal vorsichtig, nicht so aktive Zeit eines größeren Teils der Mitglieder des Hohen Hauses fällt oder dahin verschoben wird.

Mit dem Vorschlag der GT-Fraktion besteht dann trotzdem noch die Gefahr, dass die Änderung der Verfassung von nur der Hälfte der Stimmen der Nationalversammlung beschlossen wird. Und das kann nicht im Sinne der Verfassungsväter sein, die für so ein wichtiges Gesetzesänderungsvorhaben einen sehr hohen Konsens- und damit Zustimmungsgrad zumindest in der Nationalversammlung für erforderlich erachteten. Und wir erachten dies ebenso als richtig.

Daher wird es von uns keine Zustimmung zum Änderungsvorschlag der GT-Fraktion geben, sondern nur zum Originalvorschlag von Herrn Hernandez.

Beitrag von „Heilfried Drachensteiner“ vom 26. November 2018, 16:59

Bisher gab es die 50-Prozent-Hürde ja gar nicht. Bisher war eine Verfassungsänderung schon durch 30 Prozent der Abgeordneten möglich.

Beitrag von „Finn Henriksson“ vom 26. November 2018, 17:27

Deswegen wollen wir das ja ändern.

Ein Kompromissvorschlag, dem ich mich noch anschließen könnte, wäre es, wenn wir aktive Enthaltungen von der Gesamtstimmenzahl abziehen, d.h. sie nicht effektiv als Nein-Stimmen wirken lassen.

Beitrag von „Heilfried Drachensteiner“ vom 26. November 2018, 17:37

Das ist doch ohnehin bereits der Fall. Oder irre ich mich?

Beitrag von „Finn Henriksson“ vom 26. November 2018, 17:50

Der Entwurf verlangt die "Zustimmung [...] von zwei Dritteln der Gesamtstimmzahl der Nationalversammlung". Aktive Enthaltungen sind keine Zustimmung und reduzieren auch nicht die Gesamtstimmzahl der Nationalversammlung. Daher denke ich, dass sie ohne ausdrückliche Regelung den gleichen Effekt hätten wie ein Nein.

Beitrag von „Matthew Hernandez“ vom 26. November 2018, 20:27

Das ist richtig und sollte meiner Meinung nach auch nicht geändert werden, denn Enthaltungen sollten das Qorum erhöhen und nicht senken.

Beitrag von „Heilfried Drachensteiner“ vom 27. November 2018, 09:05

Entschuldigung, Herr Kollege Henriksson, ein Missverständnis. Ich bezog mich auf die aktuelle Rechtslage. Derzeit gelten Enthaltungen nämlich als Enthaltungen und nicht als Nein-Stimmen. Dabei sollte es unbedingt bleiben. Wer sich nicht entscheiden will, stimmt nicht mit Nein.

Beitrag von „Finn Henriksson“ vom 27. November 2018, 09:26

| [Zitat von Matthew Hernandez](#)

Das ist richtig und sollte meiner Meinung nach auch nicht geändert werden, denn Enthaltungen sollten das Qorum erhöhen und nicht senken.

Warum sollte eine Enthaltung das Quorum denn unbedingt erhöhen oder senken, und nicht gleich lassen?

Beitrag von „Matthew Hernandez“ vom 27. November 2018, 11:33

[Zitat von Finn Henriksson](#)

[Zitat von Matthew Hernandez](#)

Das ist richtig und sollte meiner Meinung nach auch nicht geändert werden, denn Enthaltungen sollten das Qorum erhöhen und nicht senken.

Warum sollte eine Enthaltung das Quorum denn unbedingt erhöhen oder senken, und nicht gleich lassen?



schüttelt kurz den Kopf

Entschuldigung, ich war an dieser Stelle ganz woanders.

Mit meiner vorgeschlagenen Änderung werden Enthaltungen wie Nein Stimmen gewertet. Dies hält die Regelung an dieser Stelle am einfachsten und auch effektivsten. Auch sollten Enthaltungen nicht aus der Wertung hinausfallen, was diese bspw. tun würden, sollte man nun eine Regelung finde like *Enthaltungen werden nicht gewertet und es zählen nur Ja und Nein Stimmen.*

Zumal fällt mir momentan auch keine Regelung ein, in der gleichzeitig eine Zwei-Drittel Mehrheit der Gesamtstimmen greift und Enthaltungen nicht wie Nein oder Ja Stimmen gewertet werden.

Beitrag von „Matthew Hernandez“ vom 31. Januar 2019, 09:25

Herr Präsident?

Beitrag von „Sigurd Thorwald“ vom 31. Januar 2019, 09:32

Gibt es noch Wortmeldungen zu dem Thema?